

Das Recht auf sexuelles Wohlbefinden

Wie die Soziale Arbeit zur Neukonzeption von sexueller Gesundheit beitragen kann

Text: Sibylle Nideröst und Daniel Kunz* Bild: Birgit Winter/pixelio.de

Damit die Förderung sexueller Rechte in der Schweiz ausreichend verankert werden kann, braucht es auch das Engagement der Sozialen Arbeit. Es gilt, das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Problemen sexueller Gesundheit und sozialen Ursachen, Risiken und Folgen zu fördern und zur Arbeitsgrundlage zu machen.

Probleme sexueller Gesundheit sind Phänomene sozialer Benachteiligung. Ein einfaches Beispiel liefert die Schwangerschaftsabbruchsrates der Schweiz¹: Obwohl lediglich sechs Abbrüche auf 1000 Frauen zwischen 15 und 44 Jahren zu verzeichnen sind, betreffen 50% davon Frauen mit Migrationshintergrund, verursacht durch deren prekäre Lebenslage und schlechten Zugang zu Schwangerschaftsverhütung. Auch weitere wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Zusammenhang zwischen Problemen sexueller Gesundheit und schwierigen Lebenssituationen der Betroffenen^{2,3,4}. Trotzdem fehlt weitgehend das Bewusstsein für ein umfassendes Konzept sexueller Gesundheit und den «Problemdruck», der die Förderung sexueller Gesundheit auf Bundes- und Kantonsebene rechtfertigt: Beinahe 20% aller Krankheiten von Frauen und 14% aller Krankheiten von Männern stehen in direktem Bezug zu deren sexueller Gesundheit (WHO, 2004)⁵.

Kein ganzheitliches Verständnis

Die Förderung der sexuellen Rechte und der Erhalt der sexuellen Gesundheit sind in der Schweiz konzeptionell-strukturell und politisch-rechtlich nicht ausreichend verankert. Es fehlt an einem ganzheitlichen Verständnis von sexueller Gesundheit und sexuellen Rechten. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass neben politisch Verantwortlichen auch die Soziale Arbeit ihre Wahrnehmung für eine umfassende Sichtweise sexueller Gesundheit schärft und zur Arbeitsgrundlage macht, um dem bislang noch weitgehend fehlenden Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen sexueller Gesundheit und sozialen Ursachen, Risiken und Folgen abzu- helfen.

Sexualitätsbezogene Menschenrechte

Die Konzeption sexueller Gesundheit durchläuft gegenwärtig eine Erneuerung mit nachhaltigen Auswirkungen auf das Gebiet der Sozialen Arbeit. So ist sexuelle Gesundheit mehr als die Abwesenheit se-

hinsichtlich Sexualität unter Einschluss der Rechte auf Sexualität, sexuelle Beziehungen sowie die Möglichkeit zu angenehmen und sicheren sexuellen Erfahrungen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt (WHO, 2006)⁶. Die sexuellen Rechte

Die Konzeption sexueller Gesundheit durchläuft gegenwärtig eine Erneuerung

xiell übertragbarer Krankheiten, sexueller Dysfunktionen oder Gebrechen. Sie versteht sich als körperliches, psychisches, emotionales und soziales Wohlbefinden

sind sexualitätsbezogene Menschenrechte, abgeleitet aus dem Recht aller Menschen auf Freiheit, Gleichstellung, Privatsphäre, Selbstbestimmung, Integrität und



Würde. Ein integrales Konzept für sexuelle Gesundheit in der Schweiz sollte daher gleichwertig körperliche, psychische und soziale Aspekte sexueller Gesundheit berücksichtigen⁷.

Der Beitrag der Sozialen Arbeit

Gegenwärtig betrachten die Arbeitsfelder in der Sozialen Arbeit beziehungs- und sexualitätsbezogene Themen häufig nur unter ihrem individuellen, durch ihren Auf-

trag definierten und dadurch isolierten Standpunkt. Ein umfassendes Verständnis sexueller Gesundheit greift jedoch viel weiter: Grundaufgabe der Sozialen Arbeit ist, durch Bildung, Beratung und Prävention zu informierten Entscheidungen und damit zu einem gelingenderen Leben⁸ beizutragen. Damit leistet Soziale Arbeit unter dem Aspekt einer Menschenrechtsprofession⁹ ihren Beitrag zur Achtung, Gewährleistung und zum Schutz der sexuellen Rechte aller Menschen.

* Dieser Artikel basiert auf der durch die Arbeitsgruppe Prävention und sexuelle Gesundheit erarbeiteten und von der Eidgenössischen Kommission für Sexuelle Gesundheit verabschiedeten Stellungnahme zur Entwicklung einer umfassenden Sexual Health Strategie 2018–2023. Mitglieder der AG Prävention und sexuelle Gesundheit sind: Elisabeth Bammatter, Kantonale Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen, Binningen; Sylvie Berrut, Organisation suisses des lesbiennes LOS, Neuenburg; Daniel Kunz, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit; Françoise Méan, SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz, Bern; Sibylle Nideröst, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Olten; Geneviève Preti, Centre de santé sexuelle et planning familiale des Hôpitaux universitaires, Genf

Fussnoten

- 1 Vgl. www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/02/03key/03html
- 2 Vgl. Choi, K.-H.; Binson, D.; Adelson, M.; & Catania, J. (1998). Sexual harassment, sexual coercion, and HIV risk among US adults 18–49 years. *AIDS & Behavior*, 2(1), 33–40.
- 3 Vgl. Paul, J. P.; Catania, J.; Pollack, L.; & Stall, R. (2001). Understanding childhood sexual abuse as a predictor of sexual risk-taking among men who have sex with men: The Urban Men's Health Study. *Child Abuse & Neglect*, 25, 557–584.
- 4 Vgl. Nideröst, S.; Gredig, D.; Roulin, C.; Rickenbach, M., the Swiss HIV Cohort Study, & the Eurosupport 5 Study Group. (2011). Predictors of HIV-protection behaviour in HIV-positive men who have sex with casual male partners: A test of the explanatory power of an extended Information-Motivation-Behavioural Skills model. *AIDS CARE*, 23(17), 908–919.
- 5 Vgl. www.who.int/reproductivehealth/publications/general/RHR_4_8/en
- 6 Vgl. WHO unter www.who.int/reproductivehealth/topics/sexual_health/sh_definitions/en/
- 7 Vgl. Definition «Sexuelle Gesundheit für die Schweiz» unter www.bag.admin.ch/hiv_aids/05464/12494/12821/index.html?lang=de
- 8 Vgl. Thiersch, H. (1992). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim und München.
- 9 Vgl. Staub-Bernasconi, S. (1998). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. In Wöhrle, Armin (Hrsg.). *Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit*. Positionen in einer Phase der generellen Neuverortung, Pfaffenweiler, Centaurus, S. 305–332

In eigener Sache

Erfolgreiche Praxisbeispiele gesucht

Liebe Leserinnen und Leser
Helfen Sie uns dabei, Themen zu finden, hinzuschauen und ranzuehen.
Kennen Sie jemanden aus der Praxis, der oder die sich besonders engagiert oder ein innovatives Projekt auf die Beine gestellt hat? Fällt Ihnen ein Unternehmen ein, über das Sie in SozialAktuell gerne lesen würden? Oder möchten Sie selber einen Beitrag verfassen? *
Melden Sie sich bei uns.

*Bitte reichen Sie uns keine fertigen Texte ein. Skizzieren Sie grob den Inhalt und die Zielsetzung, damit wir eine Publikation prüfen können. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Senden Sie uns Ihre Vorschläge an redaktion@sozialaktuell.ch

Beobachter-Ratgeber

Tiefer Referenzzinssatz: Wie komme ich zu weniger Miete?

Rundherum höre ich von Mietzinsreduktionen wegen des gesunkenen Referenzzinssatzes – doch mein Vermieter hat kein Gehör dafür. Habe ich wirklich kein Recht darauf oder kann ich ihn irgendwie dazu zwingen?

Der Referenzzinssatz liegt seit Juni 2015 auf einem historischen Tief von 1,75 Prozent. Vermieter müssen Senkungen nicht von sich aus vornehmen, sondern Sie als Mieter müssen sie von Ihrem Vermieter schriftlich und eingeschrieben verlangen. Sofern Ihr Mietzins auf einem höheren Referenzzinssatz als 1,75 Prozent basiert, können Sie die Reduktion auf den nächstmöglichen vertraglichen Kündigungstermin hin verlangen. Allerdings kann der Vermieter die Teuerung und die allgemeine Kostensteigerung dagegen verrechnen. Verweigert der Vermieter eine berechtigte Reduktion, können Sie Ihren Anspruch vor der Schlichtungsbehörde in Mietsachen durchsetzen. Dazu haben Sie 30 Tage Zeit ab einer abschlägigen Mitteilung des Vermieters oder nachdem er 30 Tage lang nicht geantwortet hat.

Manchmal werden Vermieter kreativ, wenn sie den Mietzins senken sollten: «Sie wohnen ja erst drei Monate hier», «Meine Hypothek ist aber deutlich teurer» oder «Die anderen Mieter im Haus zahlen viel mehr» – alles Ausreden, keine juristischen Argumente.

Es gibt aber auch Gründe gegen Mietzinssenkungen, die Hand und Fuss haben. Ein solcher ist grundsätzlich die *Orts- und Quartierüblichkeit*. Sie

lässt sich allerdings kaum je beweisen. Denn der Vermieter müsste in der Regel fünf ähnliche Objekte unterschiedlicher Eigentümer nachweisen – ähnlich in Grösse, Ausstattung, Zustand, Lage und Bauperiode. Nur in Ausnahmefällen existieren amtliche Mietzinsstatistiken, die diesen Beweis ersetzen können.

Die *ungenügende Rendite* ist ebenfalls ein Argument gegen eine Mietzinsreduktion. Das Mietrecht sieht für Wohnungen und Geschäftsräume eine zulässige Rendite vor: Die Nettorendite darf 0,5 Prozentpunkte, die Bruttorendite 2 Prozentpunkte über dem aktuellen Referenzzinssatz liegen. Die Rendite nachzuweisen ist für einen Vermieter eine recht aufwendige Rechenaufgabe. Dies gilt insbesondere für die Nettorendite, die in der Regel bei über zehnjährigen Gebäuden massgeblich ist.

Wurde die Wohnung mit einer neuen Küche ausgestattet, die mehr Komfort bietet, wurden neue Fenster eingesetzt oder gar ein Balkon angebaut, so sind das *wertvermehrende Investitionen*. Wegen dieses Mehrwerts müssen Mieter einen höheren Mietzins in Kauf nehmen. Eine solche Erhöhung darf der Vermieter natürlich auch einem Senkungsbegehren gegenüberstellen – sofern er kor-

rekt vorgeht. Er muss sie samt Begründung auf einem amtlichen Formular mitteilen, das dem Mieter spätestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist zugeht. Selbstverständlich dürfen nur Investitionen berücksichtigt werden, die erst nach Abschluss des Mietvertrags vorgenommen wurden.

Fehlen gute Gründe gegen die Mietzinssenkung, lohnt sich der Gang an die Schlichtungsbehörde: Das Verfahren ist auf juristische Laien ausgerichtet und kostenlos. **Patrick Strub ist Berater im Beobachter-Beratungszentrum.**

Beobachter

Die Fachexperten des Beobachters beraten Sie gerne bei Rechtsfragen. Erfahren Sie mehr über das Beratungsangebot für soziale Institutionen unter www.beobachter.ch/soziallabo

Welche Frage möchten Sie von den Beobachter-Experten beantwortet haben?

Liebe Leserinnen und Leser
Benötigen Sie rechtlichen Rat am Arbeitsplatz? Haben Sie Fragen zu einem spezifischen Fall aus Ihrem Arbeitsalltag? Dann schildern Sie uns Ihr Anliegen, und schicken Sie Ihre Frage an: redaktion@sozialaktuell.ch